



Änderungen durch die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) **ab dem 01.03.2007**

Mit dem Inkrafttreten der ersten Stufe der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) werden umfangreiche Bestimmungen der bisherigen Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) aufgehoben und in teilweise überarbeiteter Form in die neue Rechtsvorschrift übergeleitet.

Für die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ergeben sich u. a. die folgenden Änderungen:

- Es wird künftig kein Unterschied mehr zwischen einer vorübergehenden Stilllegung und einer endgültigen Abmeldung gemacht, sondern in allen Fällen eine Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs vorgenommen.
Die Lösungsfrist bei der Außerbetriebsetzung wird von 18 Monaten auf 7 Jahre erhöht. Bei einer eventuellen Wiederzulassung/Ummeldung innerhalb dieser Zeit genügt eine Haupt- und (sofern erforderlich) Abgasuntersuchung.
Bei Fahrzeugen, die vor dem 01.03.2007 vorübergehend stillgelegt wurden, beginnt die 7 jährige Frist mit dem Tag der Stilllegung. Das Kennzeichen bleibt in diesen Fällen für 18 Monate gesperrt.
Bei der Außerbetriebsetzung wird das Kennzeichen in der Regel generell nach ca. 1 bis 2 Tagen wieder freigegeben. Zum Zwecke der Wiederzulassung/Ummeldung des selben Fahrzeugs bzw. für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen kann die Nummer vom Fahrzeughalter während der Außerbetriebsetzung für ein Jahr reserviert werden. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 2,60 EUR.
Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, zum Beispiel zur Kfz-Zulassungsbehörde oder zur Durchführung der Haupt- bzw. Abgasuntersuchung, dürfen in Zukunft nur noch durchgeführt werden, wenn das Kennzeichen vorher durch die Kfz-Zulassungsbehörde reserviert wurde.

Aus diesem Grund ist künftig bei jeder Außerbetriebsetzung schriftlich anzugeben, ob die gebührenpflichtige Reservierung durchgeführt werden soll oder nicht.

Sofern das Fahrzeug von einer bevollmächtigten Person außer Betrieb gesetzt werden soll, ist zusätzlich auch der Name und die Anschrift der mit der Außerbetriebsetzung beauftragten Person anzugeben.

- Während bislang die Zulassung von Fahrzeug bei der Behörde vorgenommen wurde, in deren Zuständigkeit der überwiegende Standort des Fahrzeugs war, ist zukünftig bei Fahrzeughaltern mit mehreren Wohnsitzen die Behörde des Hauptwohnsitzes zuständig.

Fahrzeughalter, deren Fahrzeuge bislang auf eine Nebenwohnung zugelassen waren, genießen so lange Bestandsschutz, bis die Fahrzeugpapiere in Folge einer eventuellen Verlegung der Haupt- und/oder der Nebenwohnung zu ändern sind.

- Das erforderliche Alter für Oldtimer beträgt ab sofort 30 Jahre, egal ob für das Fahrzeug ein Kennzeichen für Historien-Fahrzeuge (sogenanntes „H“-Kennzeichen) oder ein rotes „07er“-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zugeteilt werden soll.

Gemäß § 23 (neu) der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) ist zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne des § 2 Nummer 22 FZV ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüflingenieurs erforderlich. Dies bedeutet, dass künftig auch Fahrzeuge, die ein rotes „07er“-Kennzeichen erhalten sollen, bei einer technischen Prüfstelle vorzuführen sind.

- Fahrzeuge, denen ein Ausfuhr-Kennzeichen zugeteilt werden soll, erhalten künftig eine zeitlich befristete Zulassungsbescheinigung Teil I. Sofern es noch einen alten Fahrzeugbrief für dieses Fahrzeug gibt, wird zeitgleich eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt.

Die Internationalen Zulassungsscheine (in grüner Farbe) werden nur noch auf Wunsch und gegen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,20 EUR ausgefertigt.

- Behördenkennzeichen dürfen vom Rheingau-Taunus-Kreis künftig nicht mehr ausgegeben werden. Fahrzeuge, die auf Behörden, Schulen etc. zugelassen werden sollen, erhalten ab sofort eine alphanumerische Unterscheidungsnummer.

(Stand: 14.03.2007)